



NR. 1065

01.12.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum vom 4. September 2020
Seiten 3 - 5
2. Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum vom 6. März 2017 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 4. September 2020
Seiten 6 - 21

**Zweite Ordnung zur Änderung
der
Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung
Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und zur Regelung
der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum**

Vom 4. September 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010, die zuletzt am 13. August 2020 geändert wurde (GV. NRW. S. 737), erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum vom 6. März 2017, die zuletzt am 1. Oktober 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 985), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 wird dem Eintrag „Meisterinnen/Meister“ innerhalb der Klammer „z. B.“ vorangestellt.

2. In § 1 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(3) Der beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushaltes und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Abs. 5 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege eines oder einer Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung. Als berufliche Tätigkeit werden ebenfalls angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Freiwillige Soziale Jahr,

4. das Freiwillige Ökologische Jahr,
 5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549 in der jeweils geltenden Fassung oder
 6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach § 5 Abs. 3 S. 2.
- Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 1 oder 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 5 Nr. 3 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen oder Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt in den Fällen des § 5 Abs. 3 oder des § 14 Abs. 3, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Hochschule aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt eingereicht wird.“

3. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer

1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und
2. danach mindestens drei Jahre berufstätig war. Die Berufstätigkeit muss fachlich weder der erlangten Berufsausbildung noch dem angestrebten Studium entsprechen. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre Berufstätigkeit ausreichend.“

4. In § 14 Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können die Bewerberinnen und Bewerber alternativ zu der Teilnahme an einer Zugangsprüfung nach § 5 Abs. 3 unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 S. 2 Nrn. 1 und 2 ein Probestudium aufnehmen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30. November 2020 nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 01.12.2020

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. Jürgen Bock

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

**Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung
Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und
zur Regelung der Einstufungsprüfung für die
Studiengänge der Hochschule Bochum**

Vom 6. März 2017

- in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 4. September 2020 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1154) und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV. NW. S. 838), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beratungsgespräch
- § 3 Eignungstest
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Zugangsprüfung

- § 5 Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 6 Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und -ort
- § 7 Zentrale Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
- § 8 Studiengangsspezifische mündliche Prüfung
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Datenschutz

III. Probestudium (in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen)

- § 14 Bewerbung und Zulassung zum Probestudium
- § 15 Dauer und Erfolg des Probestudiums

IV. Einstufungsprüfung

- § 16 Voraussetzungen für die Einstufungsprüfung
- § 17 Bewerbung und Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 18 Beratung
- § 19 Bestandteile der Zugangsprüfung, Prüfungsformen und -inhalte
- § 20 Ergebnis der Einstufungsprüfung; Bescheinigung
- § 21 Wiederholung der Einstufungsprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 22 Hochschulwechsel
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruchsrecht
- § 26 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage

- Anlage A: Bewertungsübersicht Englischkenntnisnachweise
- Anlage B: Zeugnismuster

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Durch diese Ordnung werden für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der Hochschulzugang (Zugangsprüfung, Probestudium, Beratungsgespräch, Eignungstest) sowie die Zulassung zum Studium zu einem anderen als dem ersten Fachsemester (Einstufungsprüfung) geregelt.

(2) ¹Die Regelungen zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte beziehen sich auf

1. Personen mit Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung gemäß § 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (z. B. „Meisterinnen/Meister“, „Technikerinnen/Techniker“ und Gleichgestellte),
2. Personen mit Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit gemäß § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung („fachtreue Bewerberinnen/Bewerber“ und Gleichgestellte),
3. Personen mit Zugang auf Grund Teilnahme an einer Zugangsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 oder eines Probestudiums gemäß § 4 Absatz 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung („nicht fachtreue Bewerberinnen/Bewerber“ und Gleichgestellte).

(3) ¹Der beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushaltes und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Abs. 5 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege eines oder einer Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung. ²Als berufliche Tätigkeit werden ebenfalls angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Freiwillige Soziale Jahr,
4. das Freiwillige Ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach § 5 Abs. 3 S. 2.

³Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 1 oder 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(4) ¹Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 5 Nr. 3 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen oder Bewerber mit Hochschulreife. ²Die Einschreibung erlischt in den Fällen des § 5 Abs. 3 oder des § 14 Abs. 3, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Hochschule aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt eingereicht wird.

§ 2 Beratungsgespräch

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber sollen an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen. ²Hierdurch soll ermittelt werden, inwiefern erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen vorhanden ist. ³Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

(2) ¹Zuständig für das Beratungsgespräch gemäß Absatz 1 ist der Fachbereich, auf dessen Studiengang sich die Bewerbung der Kandidatin oder des Kandidaten bezieht. ²Sofern sich die Bewerbung auf verschiedene Studiengänge der Hochschule Bochum bezieht und/oder mehrere Fachbereiche betroffen sind, ist auch ein gemeinschaftliches Beratungsgespräch möglich.

§ 3 Eignungstest

(1) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zugangsprüfung gemäß Abschnitt II dieser Ordnung ablegen, können an einem Test teilnehmen, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. ²Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

(2) ¹Zuständig für den Eignungstest gemäß Absatz 1 ist der Fachbereich, auf dessen Studiengang sich die Bewerbung der Kandidatin oder des Kandidaten bezieht; er soll in Verbindung mit einem Beratungsgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Abnahme der Zugangsprüfung oder der Einstufungsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. ²Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) ¹Für die Zugangsprüfung beauftragt der Prüfungsausschuss qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 6 Abs. 2.
- (3) ¹Für die Zugangsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer bzw. die Beisitzerinnen und Beisitzer für die studiengangspezifische mündliche Prüfung. ²§ 7 Abs. 1 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum gilt entsprechend.
- (4) ¹Für die Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss für die Festlegung der jeweiligen Prüfungsaufgaben zuständig. ²Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Fachhochschulreife unter Beachtung des gewünschten Studiums.

II. Zugangsprüfung

§ 5 Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) ¹Zur Zugangsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich fristgemäß bewerben. ²Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober.

(2) ¹Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung an den Studierendenservice der Hochschule Bochum zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 und 2 Berufsbildungshochschulzu-
gangsverordnung genannten Voraussetzungen,
2. ein Lebenslauf.

(3) ¹Über die Prüfungszulassung entscheidet der Studierendenservice der Hochschule Bochum. ²An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer

1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen
Berufsausbildung erlangt hat und
2. danach mindestens drei Jahre berufstätig war. ³Die Berufstätigkeit muss fachlich weder der
erlangten Berufsausbildung noch dem angestrebten Studium entsprechen. ⁴Für Stipendia-
tinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre
Berufstätigkeit ausreichend.

§ 6 Bestandteile der Zugangsprüfung, Prüfungsformen und -inhalte

(1) ¹Die Zugangsprüfung besteht aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).

(2) ¹Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Fach Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A (Bewertungsübersicht Englischkenntnisnachweise) nachgewiesen werden. ²Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. ³Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.

(4) ¹Wer in jeder der drei Prüfungsteile Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 11) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 7 Zentrale Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik

(1) ¹Die Prüfungsteile Deutsch, Englisch und Mathematik werden schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie oder er die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium im angestrebten Studiengang erfüllt.

(2) ¹Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) ¹Die Prüfung umfasst für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 90 Minuten.

§ 8 Studiengangsspezifische mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird an der jeweiligen Hochschule vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt. ²Die Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt der Prüfungsausschuss. ³Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.

(2) ¹Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Prüferin oder der Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) ¹Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. ²Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) ¹Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt, mündliche Prüfungsleistungen ggf. von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. ³Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 6 Abs. 4 folgt der Anlage A (Bewertungsübersicht Englischkenntnisnachweise).

(2) ¹Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) ¹Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut",
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut",
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend",
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend",
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

²Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; damit ist die gesamte Zugangsprüfung gemäß § 8 Absatz 1 nicht bestanden. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die gesamte Zugangsprüfung gemäß § 6 Absatz 1 als nicht bestanden. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur selben Prüfung überprüft wird. ⁶Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

- (1) ¹Ein Prüfungsteil ist bestanden, wenn er mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. ²Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.
- (2) ¹Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält die nach § 9 festgestellten Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Hochschule Bochum versehen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Prüfungsteile. ²Die Regelungen des § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Die Zugangsberechtigung aufgrund bestandener Zugangsprüfung gilt für den Studiengang, für den die in § 6 Absatz 1 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.
- (6) ¹Mit Bestehen der Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium in zugangsbeschränkten Studiengängen erworben. ²Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen. ³Absatz 5 ist zu beachten.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. ²Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Zugangsprüfung oder von Prüfungsteilen ist nicht beschränkt.
- (2) ¹Die Wiederholung der Zugangsprüfung oder von Prüfungsteilen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird. ²Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 13 Datenschutz

¹Die Hochschule erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. ²Des Weiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die die zentrale Prüfung (§ 6 Abs. 2) durchführende Hochschule ein. ³Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule Bochum auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. ⁴Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. ⁵Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. ⁶Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

III. Probestudium (in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen)

§ 14 Bewerbung und Zulassung zum Probestudium

- (1) ¹Zum Probestudium werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich fristgemäß bewerben. ²Die Bewerbungsfrist für das Probestudium mit Studienbeginn zum Wintersemester endet am 15. Juli, für das Probestudium mit Studienbeginn zum Sommersemester am 15. Januar.
- (2) ¹Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung an den Studierendenservice der Hochschule Bochum zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 und 2 Berufsbildungshochschulzu-
gangsverordnung genannten Voraussetzungen ,
 2. ein Lebenslauf.
- (3) ¹Über die Zulassung zum Probestudium entscheidet der Studierendenservice der Hochschule Bochum. ²In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können die Bewerberinnen und Bewerber alternativ zu der Teilnahme an einer Zugangsprüfung nach § 5 Abs. 3 unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 S. 2 Nrn. 1 und 2 ein Probestudium aufnehmen.

§ 15 Dauer und Erfolg des Probestudiums

- (1) ¹Das Probestudium dauert zwei Semester. ²Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.
- (2) ¹Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. ²Das Probestudium ist erfolgreich, wenn pro absolviertem Probesemester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem ECTS erworben wurden.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert das Probestudium für
- Teilzeitstudierende,
 - Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 - Studierende, die als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitwirken,
 - Studierende, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen,
 - Studierende, die ein minderjähriges Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes pflegen und erziehen oder
 - Studierende, die eine oder einen Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch pflegen,
- oder bei sonstigen vergleichbaren Umständen, drei Semester. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist das Probestudium erfolgreich, wenn pro absolviertem Probesemester durchschnittlich mindestens 10 Leistungspunkte nach dem ECTS erbracht wurden.

IV. Einstufungsprüfung

§ 16 Voraussetzungen für die Einstufungsprüfung

¹Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine sonstige Qualifikation nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG nachweist oder
2. darlegen kann und erwarten lässt, dass er Kenntnisse oder Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben hat und hierdurch befähigt ist, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, und
3. vom Weiterstudium in dem betreffenden Studiengang nicht ausgeschlossen ist.

§ 17 Bewerbung und Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) ¹Zur Einstufungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich bis zum 1. Oktober bzw. bis zum 1. Mai eines jeden Jahres fristgemäß bewerben. ²Studienbeginn kann dann frühestens im übernächsten Semester sein.

(2) ¹Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung an den Studierendenservice der Hochschule Bochum zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen (Kopie),
2. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,
3. eine Erläuterung, aus der hervorgeht, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium, die sie oder ihn befähigen, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, erworben worden sind,
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er bereits an einer anderen Hochschule studiert oder studiert hat,
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei der Hochschule Bochum oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.

(3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(4) ¹Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 16 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Beratung

(1) ¹Nach Zulassung zur Einstufungsprüfung führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den angestrebten Studiengang ein Beratungsgespräch durch.

(2) ¹Ziel des Beratungsgesprächs ist die Information der Bewerberin oder des Bewerbers über das Prüfungsverfahren bei der Einstufungsprüfung, über die Inhalte und Anforderungen des Studiums in dem angestrebten Studiengang sowie die Festlegung der für die Einstufung in ein zu bestimmendes Fachsemester abzulegenden Prüfungen.

(3) ¹Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt zusammen mit dem jeweiligen Prüfungsamt die Prüfungstermine und ggf. die Nachtermine fest. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zur Prüfung einzuladen. ³Gleichzeitig sind ihr oder ihm Hinweise der Prüferin oder des Prüfers über den Umfang aller Teilprüfungen, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel zu übergeben.

§ 19 Prüfungsverlauf, Inhalt der Einstufungsprüfung

(1) ¹Die Einstufungsprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen in Prüfungsfächern des angestrebten Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester. ²Dabei richten sich die Prüfungsfächer, Form, Anforderungen, Bewertung und Verfahren nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs.

(2) ¹Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester bestanden wurden. ²Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet.

§ 20 Ergebnis der Einstufungsprüfung; Bescheinigung

(1) ¹Über die bestandene Einstufungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

(2) ¹Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Wiederholung der Einstufungsprüfung

¹Die nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. ²Dabei können die im Rahmen der nicht bestandenen Einstufungsprüfung bestanden Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Hochschulwechsel

- (1) ¹Für Studierenden nach § 4 Abs. 1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung, deren Zugangsprüfung nicht nach § 6 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung anerkannt wird, ist der Wechsel nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums möglich, wenn pro Semester mindestens 20 Leistungspunkte nach dem ECTS nachgewiesen werden.
- (2) ¹Für Studierende, die einen Umstand nach § 15 Abs. 3 erfüllen, reicht der Nachweis von mindestens 10 Leistungspunkten pro Semester.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 20 bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zugangsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Zugangsprüfung bzw. Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anschein der Erfüllung der Voraussetzungen zum Abschluss der Zugangsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. ³Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2, Sätze 2 und 3, ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. ³§ 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Zugangsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. ²§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. ³Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) ¹Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Teilprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Teilprüfung gestattet. ²Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 25 Widerspruchsrecht

(1) ¹Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Zugangsprüfung oder der Einstufungsprüfung kann jeweils innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch.

§ 26 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum vom 04.05.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 630) in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 29.04.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 782) außer Kraft.

Anlage A

Bewertungsübersicht Englischkenntnisnachweise

Testverfahren	TOEFL (itb)	TOEIC Test Of English for International Com- munication	Cambridge Certificates	telc (The European Lan- guage Certificates)
Min. Punkte / Note	57	550	PET/FCE (Preliminary English Test/First Certificate English)	B1
Zur Information: Schwelle zu B2 bzw. maximales Testergeb- nis	87	785	100% (bestanden bei 70%)	100% (bestanden bei mehr als 60%)
Note 1,0	84 - 86	758 - 784	97 - 100 %	90,0 - 100,0 % = 1,0 80,0 - 89,9 % = 2,0 70,0 - 79,9 % = 3,0 60,0 - 69,9 % = 4,0
Note 1,3	81 - 83	735 - 757	94 - 96 %	
Note 1,7	78 - 80	712 - 734	91 - 93 %	
Note 2,0	75 - 77	589 - 711	88 - 90 %	
Note 2,3	72 - 74	666 - 688	85 - 87 %	
Note 2,7	69 - 71	643 - 665	82 - 84 %	
Note 3,0	66 - 68	620 - 642	79 - 81 %	
Note 3,3	63 - 65	597 - 619	76 - 78 %	
Note 3,7	60 - 62	574 - 596	73 - 75 %	
Note 4,0	57 - 59	550 - 573	70 - 72 %	

Ein erfolgreiches Bestehen eines Sprachtests auf einem höheren Niveau als B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist mit der Note „sehr gut“ (1,0) zu bewerten.



ZEUGNIS

über die Zugangsprüfung an der Hochschule Bochum

Herr/Frau
geboren am xx.xx.xxxx
hat am xx.xx.xxxx

Muster Mustermann
in Musterstadt
die Zugangsprüfung für den Studiengang
... mit Erfolg abgelegt.

Gesamtnote	gut (1,9)
Deutsch	gut (1,9)
Mathematik	gut (1,9)
Englisch	gut (1,9)
Studiengangsspezifische Prüfung	gut (1,9)

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf Grund der bestandenen Zugangsprüfung die Zugangsberechtigung für den Studiengang xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx an der Hochschule Bochum bescheinigt.

Für den Prüfungsausschuss xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx der Hochschule Bochum.
Bochum, den xx.xx.xxxx

(Der Vorsitzende - Prof. Dr. xxxxxxxxxxxxxx)

(Siegel)

Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt für diesen Studiengang die formale Qualifikation der Fachhochschulreife und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester des Studiengangs ... an der Hochschule Bochum.